

VERHALTENSVEREINBARUNG

Gemäß der Verordnung des BMUK vom 24.6.1974, BGBl. 373/1974 betreffend die Schulordnung, Beschluss des SGA der HLW Türnitz vom 3.Oktober 2018 der nachstehenden Hausordnung:

§ 1: Verhalten der Schüler/Schülerinnen / Sauberkeit

Die Schüler/Schülerinnen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht, in der Schule, und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben sich hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

- (1) Ein- und mehrspurige Fahrzeuge sind auf den entlang der Hochwasserschutzmauer gekennzeichneten Flächen bzw. auf den Stellplätzen bei der Landwirtschaft abzustellen. Das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen der Schüler und Schülerinnen am Schulparkplatz ist nicht gestattet. Fahrräder in den dafür vorgesehenen Fahrradständern. Einspurige Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie die Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge nicht blockieren.
- (2) Überkleidung und Regenschirme sind in den dafür vorgesehenen Garderoben abzulegen. Im Turnsaal dürfen nur weichbodengeeignete Turnschuhe ohne schwarze Sohle getragen werden, in der Küche entsprechende Arbeitsschuhe.

Die Schüler/Schülerinnen haben jederzeit die Klassenräume ordentlich zu halten. Auf dem Fußboden liegende Abfälle müssen sofort, die in den Bankfächern untergebrachten Abfälle sowie auf den Fensterbänken deponierte Gegenstände beim Verlassen der Klassen entfernt werden. Dabei ist auch auf strikte Mülltrennung zu achten. Die Klassenordner/ Klassenordnerinnen haben am Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel zu löschen und im Bedarfsfall für neue Kreiden (Sekretariat) zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass nach der letzten Unterrichtsstunde vor- bzw. nachmittags die Fenster geschlossen, das Licht abgedreht, vorhandene Geräte abgeschaltet und die Abfälle beseitigt sind. Der Klassenvorstand/die Klassenvorständin hat dafür zu sorgen, dass Arbeitskalender, Hausordnung und Brandschutzordnung in jeder Klasse aufliegen. Er/Sie nimmt die Einteilung der Klassenordner/Klassenordnerinnen vor und vermerkt diese im elektronischen Klassenbuch.

Die Klassenräume dürfen nur mit Plakaten und Posters ausgestattet werden, deren Inhalt nicht den gängigen ethisch-sittlichen Auffassungen widerspricht. Derartige Materialien dürfen ausnahmslos nur auf den in den Klassen befindlichen Pin-Wänden angebracht werden. Nach Unterrichtsende sind die Sessel auf die Bänke zu stellen.

Leerflaschen vom Automaten dürfen während des Unterrichts nicht offen in den Klassen stehen und müssen in die dafür aufgestellten Behälter zurückgestellt werden. Das gleiche gilt für die Kaffeebecher. Diese dürfen in die Unterrichtsräume (mit Ausnahme der EDV-Räume) nur mit Kaffeebecherdeckeln mitgenommen werden. In den EDV-Räumen gilt ausnahmslos ein Trink- und Essverbot.

Sollten Klasseneinrichtungen oder auch andere Räumlichkeiten im Schulgebäude (insbesondere Pausenflächen, Gänge) mutwillig beschädigt, beschmiert oder zerkratzt werden, kann der/die Schuldige bzw. können alle Schüler/Schülerinnen

- a.) zur Reinigung,
- b.) zum Ersatz der Reparaturkosten,

- c.) zum Ersatz des gesamten Einrichtungsgegenstandes bzw. Gebäudebereiches herangezogen werden.

Bargeld und Wertgegenstände sollen nicht unbeaufsichtigt in den Garderoben zurückgelassen werden. Die Schule übernimmt bei deren Abhandenkommen keine Haftung.

Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, einen Spind mit eigenem Schloss für die Dauer eines Schuljahres zu nutzen. Am Ende eines Schuljahres sind diese auszuräumen und die persönlichen Schlösser zu entfernen.

- (3) Im Interesse der Sicherheit ist den Schülern/Schülerinnen jedes unbeaufsichtigte Hantieren mit Küchenmaschinen, gewerblichen Geräten sowie AV-Geräten untersagt.
- (4) Es ist verboten, auf den Fensterbrettern zu sitzen.
- (5) Während des Unterrichts ist die Benützung von Mobiltelefonen verboten. Die Telefone sind so einzustellen, dass Anrufe kein akustisches Signal auslösen und im Gerät gespeichert werden.

§ 2: Anwesenheitspflicht

Die Schüler/Schülerinnen haben regelmäßig teilzunehmen:

- a.) am Unterricht der für sie vorgesehenen Pflichtgegenstände,
b.) am Förderunterricht, für den sie angemeldet sind,
c.) an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind,
d.) an den für sie vorgesehenen Schulveranstaltungen,
e.) an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind.

Sie haben so rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung zu erscheinen, dass Zeit genug für die Vorbereitung der Lehrmittel bleibt, und zu Stundenbeginn die Anwesenheit aller in der Klasse gegeben ist.

Nach Beendigung des Unterrichts haben die externen Schüler/Schülerinnen das Schulareal zu verlassen, sofern sie nicht auf ein späteres Verkehrsmittel angewiesen sind.

In den Freistunden bzw. der Mittagspause darf das Schulareal - Einverständnis der Eltern vorausgesetzt - verlassen werden, nicht aber in den Zwischenpausen.

Während der Unterrichtszeit ist ein Verlassen des Schulareals nur nach Abmeldung und schriftlicher Eintragung ins Klassenbuch möglich. Die Schüler/Schülerinnen müssen der Lehrkraft einen Grund dafür angeben.

Schüler/Schülerinnen, die sich in Freistunden im Haus aufhalten, können die Pausenflächen, die Eingangsbereiche im neuen und alten Schulgebäude, den Schulgarten oder – nach Absprache – eine freie Klasse benutzen. Der Aufenthalt auf den Gängen ist nicht gestattet.

Internatszimmer dürfen von Externen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der diensthabenden Sozialpädagogin betreten werden.

§ 3: Fernbleiben von der Schule, Entschuldigungen, Fehlstunden

a) Verspätungen, Abmelden vom Unterricht

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht hat der Schüler/die Schülerin dem Lehrer den Grund seiner/ihrer Verspätung anzugeben. Sowohl verspätetes Eintreffen, als auch vorzeitiges Verlassen des Unterrichtes sind im Klassenbuch zu vermerken.

Eine Abmeldung vom Unterricht erfolgt beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin (bzw. dessen Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin). Sollte dies nicht möglich sein, muss die Abmeldung beim Direktor/bei der Direktorin erfolgen.

b) Fernbleiben von der Schule

Für das Fernbleiben von der Schule findet § 45 (Abs. 5, Abs. 7) SCHUG Anwendung. Das Fernbleiben vom Unterricht ist zulässig:

Bei gerechtfertigter Verhinderung, d.h. bei Krankheit des Schülers/der Schülerin, mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen der Hausangehörigen des Schülers/der Schülerin, Krankheit der Eltern, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers/der Schülerin bedürfen, außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin oder in der Familie des Schülers/der Schülerin, Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, Mutterschutz.

Die Eltern oder die eigenberechtigten Schüler/Schülerinnen haben den Klassenvorstand/die Klassenvorständin ohne Aufschub mündlich oder schriftlich telefonisch, per E-Mail oder SMS zwischen 7:00 und 09:30 Uhr von der Verhinderung zu verständigen.

Bleibt ein Schüler/eine Schülerin länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Tage im Unterrichtsjahr dem Unterricht fern, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und trifft auch auf schriftliche Aufforderung hin binnen einer weiteren Woche keine Mitteilung ein, gilt der Schüler/die Schülerin als vom Schulbesuch abgemeldet (SCHUG §33, Abs.2, Lit c). Die Wiederaufnahme des Schülers/der Schülerin ist nur mit Bewilligung des Schulleiters/der Schulleiterin zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

Erlaubnis zum Fernbleiben bis zu einem Tag erteilt der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, bis zu einer Woche der Schulleiter/die Schulleiterin.

Eigenberechtigung ab der 10.Schulstufe: Die Erziehungsberechtigten können durch eine Erklärung dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin gegenüber auf die Kenntnisnahme schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

Bei Krankheit oder Verhinderung muss der Klassenvorstand/die Klassenvorständin sofort (am 1. Tag) zwischen 7:30 Uhr und 9:00 Uhr mündlich oder schriftlich verständigt werden.

Bei Krankheit ab dem 4. Tag muss ein ärztliches Attest beigebracht werden.

Im Falle eines Arztbesuches ist vom Schüler/von der Schülerin eine Bestätigung vorzulegen.

c) Entschuldigungen

Die Klassenvorstände/Klassenvorständinnen verteilen spätestens am 2. Tag des Folgemonats (im Falle eines Wochenend- oder Feiertages am nächstfolgenden Unterrichtstag) die Entschuldigungsschreiben an die Schüler/Schülerinnen.

Werden dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin nicht bis spätestens 15. des Folgemonats (im Falle eines Wochenend- oder Feiertages am nächstfolgenden Unterrichtstag) diese Entschuldigungsschreiben unterschrieben retourniert, erfolgt eine schriftliche Aufforderung, diese innerhalb einer Woche nachzureichen; ansonsten gilt der Schüler/die Schülerin als abgemeldet.

d) Fehlstunden und Erziehungsmittel

Für bis zu 15 unentschuldigte Fehlstunden wird die Verhaltensnote „zufriedenstellend“ beantragt, für 16 – 30 die Verhaltensnote „wenig zufriedenstellend“.

Zudem liegt es im Ermessensbereich des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin, bei über 100 Fehlstunden ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten zu senden.

§ 4: Kleidung - Unterrichtsmittel

Für die Unterrichtsgegenstände Turnen, Kreatives Gestalten, Küchen- und Restaurantmanagement ist die vorgeschriebene Bekleidung mitzubringen und in Ordnung zu halten (Sicherheits- und Hygienegründe).

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schülern/Schülerinnen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer/der Lehrerin auf Verlangen zu übergeben.

Piercings (Lippen, Zungen, Augenbrauen, gegebenenfalls Nase) müssen in den Unterrichtsgegenständen Bewegung & Sport, Küchen- & Restaurantmanagement sowie bei allen Schulveranstaltungen an der Öffentlichkeit entfernt werden (größere Ohrgehänge und Kreolen aus Sicherheitsgründen in den Gegenständen Bewegung & Sport sowie Küchen- & Restaurantmanagement).

Unsere Schüler/Schülerinnen sollen in der Schule in gepflegter, modischer, aber nicht provozierender Kleidung erscheinen.

Untersagt sind:

- a.) Netzleibchen ohne entsprechende Unterbekleidung
- b.) Nabelfreie Spaghettiträgerleibchen und trägerlose Oberteile
- c.) Aufgeschnittene oder – gerissene Jeans
- d.) extrem kurze Röcke (zwei Hand breit überm Knie)

e.) Lippen- und Zungenpiercing

§ 5: Sicherheit

Die Schüler/Schülerinnen sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler/eine Schülerin die Sicherheitsvorschriften, ist er/sie nachweisbar zu ermahnen und ihm/ihr der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem absichtlichen Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften bzw. Gefährdung anderer Schüler/Schülerinnen ist er/sie von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der Direktor/die Direktorin bzw. sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sorgen für die Verständigung der Eltern bzw. den Heimtransport des Schülers/der Schülerin. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.

§ 6: Katastrophenfälle

Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen sowie Bedienstete sind verpflichtet, Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter/der Schulleiterin bzw. dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin zu melden. Für diesen Fall sind Maßnahmen festgelegt (z.B. Brandschutzordnung), um die Gefährdung der Schüler/Schülerinnen möglichst zu verhindern. Mindestens einmal jährlich findet eine Brandschutz- bzw. Fluchtübung statt.

§ 7: Erziehungsmittel beim Fehlverhalten von Schülern/Schülerinnen

- 1.) Aufforderung,
- 2.) Zurechtweisung,
- 3.) Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
- 4.) beratendes Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin,
- 5.) beratendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
- 6.) Verwarnung durch den Klassenvorstand/die Klassenvorständin,
- 7.) Verwarnung durch den Direktor/der Direktorin,
- 8.) Androhung des Ausschlusses,
- 9.) Ausschluss - wenn ein Schüler/eine Schülerin seine/ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt, und die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt, oder wenn das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin eine dauernde Gefährdung anderer Schüler/Schülerinnen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder Eigentums darstellt.

§ 8: Alkohol und Nikotin

Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern/Schülerinnen in der Schule und bei Schulveranstaltungen generell untersagt (Ausnahme - notwendige Verkostung im Gegenstand Küchen- & Restaurantmanagement).

Rauchen: Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist es den Schülern und Schülerinnen erlaubt, in den großen Pausen und in der Mittagspause im dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereich der alten Landwirtschaft (dieser ist ausschließlich über die Gehwege erreichbar) zu rauchen. Bei Verunreinigung dieses gekennzeichneten Platzes und/oder Missbrauch dieser Erlaubnis kann diese von der Direktion aufgehoben werden und die Direktion behält sich weitere Maßnahmen gegen das Zuwiderhandeln vor.

§ 9: Turnbefreiungen

Diese werden durch den Schularzt im Vorhinein für bestimmte Zeit, aber höchstens für die Dauer eines Schuljahres erlassen. Befreite Schüler brauchen zum Gegenstand Bewegung und Sport nicht zu erscheinen.

§ 10: Allfälliges

Bei Ausfall von Randstunden dürfen die Schulbusse nicht eigenmächtig sondern nur über das Sekretariat umbestellt werden.

Nächtigungsmöglichkeiten im Haus für externe Schüler gibt es NUR im Rahmen von Schulveranstaltungen. In diesem Falle übernehmen Sozialpädagoginnen und Schulleitung allerdings keine Verantwortung für diese Schüler/Schülerinnen. Angerichtete Schäden bzw. Beseitigung von Verunreinigungen sind von den Verursachern zu bezahlen.

Das Frühstück ist in der Küche gesondert zu bestellen und zu bezahlen.

Die Schüler/Schülerinnen der 1. Klassen (sowie deren Erziehungsberechtigten) haben die Datenschutzgrundverordnung zu unterzeichnen, sofern sie sich mit den Inhalten einverstanden erklären).

Türnitz, 03. Oktober 2018

Dir. Mag. Bärbel Koupilek, MEd
Direktion

Ich (wir), _____ , bestätige/bestätigen den Erhalt der Verhaltensvereinbarung der HLW Türnitz und deren Kenntnisnahme.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Schüler/Schülerin)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte)